



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 05/2025 vom 18. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Änderung am 23.02.2025	1
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Frankenthal	2
Beteiligungsbericht 2023	5
Beschlüsse aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.01.2025	5
Beschluss – Nr. 18 – 01 / 2025	5
Beschlüsse aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.02.2025	5
Beschluss – Nr. 19 – 02 / 2025	5
Beschluss – Nr. 20 – 03 / 2025	6
Beschluss – Nr. 21 – 04 / 2025	6

1. Änderung am 23.02.2025

Beschlüsse vom 16.01.2025 auf den 13.02.2025 übertragen und Beschlüsse vom 16.01.2025 ergänzt.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal

Redaktion: Gemeinde Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Armin Groh

nach Anlage 27
(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Bundestagswahl 2025

WAHLBEKANNTMACHUNG

- Datum
1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde/Stadt

- 1) bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums
0001 Frankenthal -
Feuerwehrgerätehaus Frankenthal, Versammlungsraum, Lindenstraße 4a, 01909 Frankenthal - barrierefrei -

- 2) ist in folgende Anzahl Wahlbezirke eingeteilt.

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!



3) ist in ^{Anzahl} 1 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom ^{Datum} 13.01.2025 bis ^{Datum} 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4) hat ^{Anzahl} _____ Sonderwahlbezirk(e) gebildet, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um ^{Uhrzeit} 16:00

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

Uhr in Grundschule Großharthau/Flachbau - Klassenzimmer, Schulstr. 10, 01909 Großharthau zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des **Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.



6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!



Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Frankenthal, 12.02.2025	Gemeindebehörde  
Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____ (Amtsblatt, Zeitung)	
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____	



Beteiligungsbericht 2023

Gemäß § 99 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wurde der Beteiligungsbericht für das Jahr 2023 dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 13.02.2025 vorgelegt. Der Bericht gibt Auskunft über Zweckverbände und Unternehmen, an denen die Gemeinde Frankenthal beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht 2023 liegt gemäß § 99 SächsGemO ab dem 24.02.2025 für jedermann während der Dienststunden in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Großharthau, Wesenitzweg 6, 01909 Großharthau öffentlich aus.

Frankenthal, den 18.02.2025

Armin Groh
Bürgermeister

Beschlüsse aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.01.2025

Beschluss – Nr. 18 – 01 / 2025

Vergabe für die Beschaffung des LF 10 der FFW Frankenthal

Der Gemeinderat Frankenthal beschließt, den Auftrag zur Beschaffung eines LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Frankenthal an die Fa. Rosenbauer Deutschland GmbH, Rudolf-Breitscheid-Str. 79, 14943 Luckenwalde auf Grundlage des Angebotes vom 19.12.2024 mit einer Summe von 526.282,26 € (brutto) zu vergeben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Liefervertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderäte und des Bürgermeisters:	9
Anzahl der anwesenden Gemeinderäte und des Bürgermeisters:	9

Der Beschluss wird mit 7 Ja – Stimmen, 0 Nein – Stimmen und 2 Stimmenthaltungen gefasst.

Armin Groh
Bürgermeister

Beschlüsse aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.02.2025

Beschluss – Nr. 19 – 02 / 2025

Ablösung Darlehen 6918003311

Der Gemeinderat Frankenthal stimmt der vorzeitigen Tilgung des Darlehens 6918003311 bei der Kreisparkasse Bautzen zu.

Die Ablösesumme zum Stichtag 21.02.2025 beträgt 18.967,87 €.

Die Sondertilgung wird im Haushalt 2025 eingearbeitet. Die liquiden Mittel stehen zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderäte und des Bürgermeisters:	9
Anzahl der anwesenden Gemeinderäte und des Bürgermeisters:	7



Der Beschluss wird mit 7 Ja – Stimmen, 0 Nein – Stimmen und 0 Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss – Nr. 20 – 03 / 2025

Aufhebung des Beschlusses der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.09.2024 Beschluss Nr. 10-28/2024

Der Gemeinderat Frankenthal beschließt, den Beschluss der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.09.2024

Beschluss Nr. 10-28/2024

aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderäte und des Bürgermeisters: 9

Anzahl der anwesenden Gemeinderäte und des Bürgermeisters: 7

Der Beschluss wird mit 7 Ja – Stimmen, 0 Nein – Stimmen und 0 Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss – Nr. 21 – 04 / 2025

Verkauf des Flurstückes mit der Nummer 82/2 der Gemarkung Frankenthal

Der Gemeinderat Frankenthal beschließt, das kommunale Flurstück Nr. 82/2 der Gemarkung Frankenthal mit einer amtlichen Gesamtgröße von 94 m² zu verkaufen.

Erwerber: Herr Wolfgang Braunert
Gabelweg 2, 01909 Frankenthal

Veräußerer: Gemeinde Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal

Der Kaufpreis beträgt 30,00 €/m² (Gesamt: 2.820,00 €).

Alle mit dem Rechtsgeschäft in Zusammenhang stehenden Kosten sind durch den Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderäte und des Bürgermeisters: 9

Anzahl der anwesenden Gemeinderäte und des Bürgermeisters: 7

Der Beschluss wird mit 7 Ja – Stimmen, 0 Nein – Stimmen und 0 Stimmenthaltungen gefasst.

Armin Groh
Bürgermeister

Frankenthal, den 18.02.2025